



Dr. Philippe Heim

Babynahrung

Allergene, Gluten, GVO, Fettgehalt, Proteingehalt und Kennzeichnung

Anzahl untersuchte Proben: 26
Anzahl beanstandete Proben: 3 (12%)
Beanstandungsgründe: Kennzeichnung



Ausgangslage

Beikost für Säuglinge und Kleinkinder zwischen vier Monaten und drei Jahren ist zur allmählichen Umstellung auf normale Kost oder zur Ergänzung der Ernährung gedacht und ist an die Ernährungsbedürfnisse dieser Altersgruppe angepasst. Babys und Kleinkinder können schon früh im Leben eine Lebensmittelallergie entwickeln. Häufig sind das unter anderem Allergien gegen Kuhmilch, Hühnereier, Erdnüsse oder Soja.

Da einige Zutaten für Lebensmittelallergiker eine Gefahr darstellen können, müssen die enthaltenen allergenen Zutaten in der Zutatenliste aufgelistet und zudem optisch hervorgehoben werden. Weil es im Herstellerbetrieb zu Kontaminationen kommen kann, sind auch unbeabsichtigte Verunreinigungen entsprechend zu deklarieren. Hinweise wie zum Beispiel „kann Milch enthalten“ machen den Allergiker auf diese Problematik aufmerksam. Zur Vermeidung von allergischen Reaktionen, die je nachdem lebensbedrohlich sind (anaphylaktischer Schock), müssen sich Allergiker auf die Zutatenlisten von vorverpackten Lebensmitteln verlassen können.

In der Schweiz müssen Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind, GVO enthalten oder aus GVO gewonnen wurden mit dem Hinweis „aus gentechnisch verändertem X hergestellt“ versehen werden. Die Herstellung von Lebensmittel aus GVO ist zudem bewilligungspflichtig. Da es bei der Herstellung oder dem Transport von beispielsweise Soja zu Kontaminationen mit GVO-Soja kommen kann, wurde ein Deklarationsschwellenwert für unbeabsichtigte Verunreinigungen mit GVO definiert.

Damit sich der Konsument für den Kauf eines Lebensmittels entscheiden kann, benötigt er genügend Informationen. Lebensmittel müssen daher mit diversen Angaben gekennzeichnet werden. Ausserdem darf die Aufmachung eines Lebensmittels den Konsumenten nicht täuschen und muss den Tatsachen entsprechen.

Untersuchungsziele

Im Rahmen der Kampagne wurden folgende Punkte untersucht:

- Nachweis von nicht-deklarierten Allergenen: Milch, Ei, Erdnuss, Mandeln, Haselnuss, Walnuss, Pistazie, Cashewnuss, Paranuss, Macadamianuss, Pecannuss, Senf, Soja und Sesam
- Nachweis von nicht-deklariertem Gluten
- Nachweis von nicht-deklarierten GVOs pflanzlicher Herkunft
- Überprüfung des Fettgehalts
- Überprüfung des Proteingehalts
- Überprüfung der Kennzeichnung

Gesetzliche Grundlagen

Für die Deklaration von Zutaten, die unerwünschte Reaktionen auslösen können (Allergene und glutenhaltige Getreidesorten), gibt es gemäss Art. 10 und 11 der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) folgende Regelungen. Sie müssen in jedem Fall im Zutatenverzeichnis deutlich bezeichnet und optisch hervorgehoben werden. Auf diese Zutaten muss auch dann hingewiesen werden, wenn sie nicht absichtlich zugesetzt werden, sondern unbeabsichtigt in ein anderes Lebensmittel gelangt sind, sofern ihr Anteil, z.B. im Falle von Milch 1 g/kg oder im Falle von Gluten 200 mg/kg übersteigen könnte. Hinweise, wie „Kann X enthalten“ sind unmittelbar nach dem Zutatenverzeichnis anzubringen.

Gemäss der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL) ist die Herstellung und der Vertrieb von GVO haltigen Lebensmitteln in der Schweiz bewilligungs- und kennzeichnungspflichtig. Ohne Bewilligung werden jedoch geringe Anteile von GVO Zutaten toleriert, wenn deren Anteile den Wert von 0,5 Massenprozent, bezogen auf die Zutat, nicht überschreiten.

Auch die Aufmachung, Verpackung und Werbung von Lebensmitteln ist gesetzlich geregelt. Gemäss Art. 18 und 19 des Lebensmittelgesetzes (LMG) und Art. 12 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht getäuscht werden.

Probenbeschreibung

In sechs Geschäften wurden insgesamt 26 Produkte von verschiedenen Herstellern erhoben. Dabei handelte es sich um fertige Gemüse-, Getreide- und Früchtebreie, Joghurts, Kekse oder pulverförmige Produkte, welche mit Milch oder Wasser angerührt werden müssen. 19 Produkte waren Bio-zertifiziert und drei weitere Produkte wurden als „glutenfrei“ angepriesen. Als Produktionsland wurden Deutschland, Schweiz, Spanien, Portugal, Italien, Frankreich und Österreich angegeben.

Prüfverfahren

Der Nachweis von Milch, Ei und Gluten erfolgte mittels ELISA-Verfahren (Enzyme-linked Immunosorbent Assay). Der Nachweis von Erdnuss, Mandeln, Haselnuss, Walnuss, Pistazie, Cashewnuss, Paranuss, Macadamianuss, Pecannuss, Senf, Soja, Sesam und GVO erfolgte mittels PCR (Polymerasen-Kettenreaktion). Der Fettgehalt wurde mittels Soxhlet Verfahren ermittelt und mittels Kjeldahlscher Stickstoffbestimmung wurde der Proteingehalt bestimmt.

Ergebnisse und Massnahmen

Allergene

Es wurden keine nicht-deklarierten Allergene nachgewiesen.

Gluten

Keine Probe enthielt nicht-deklariertes Gluten über dem Deklarationsschwellenwert.

GVO

Es wurden keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) pflanzlicher Herkunft nachgewiesen.

Fettgehalt

Die deklarierten Fettgehalte lagen im Bereich von 0.1 bis 12.6 g/100 g. Es wurden keine Abweichungen gegenüber der Deklaration festgestellt.

Proteingehalt

Die deklarierten Proteingehalte lagen im Bereich von 0.8 bis 17.0 g/100 g. Es wurden keine Abweichungen gegenüber der Deklaration festgestellt.

Kennzeichnung

Drei Produkte waren in portugiesischer Sprache gekennzeichnet. Auf den Verpackungen wurde eine kleine Etikette mit diversen Angaben in Französisch aufgeklebt. Die Angaben waren aber unvollständig und teilweise fehlerhaft. So wurde beispielsweise die Zutatenliste nicht vollständig übersetzt und wichtige Angaben wie eine Zubereitungsanleitung waren nicht vorhanden. Die betroffenen Produkte wurden an das für sie zuständige Amt überwiesen.

Schlussfolgerungen

Die Resultate sind zufriedenstellend und zeigen, dass die Herstellung von Beikost für Babys und Kleinkinder in der Regel gut kontrolliert wird. Es wurde lediglich die Kennzeichnung dreier Produkte bemängelt. Die Lebensmittelkategorie Babynahrung wird daher erst zu einem späteren Zeitpunkt erneut kontrolliert.